

**TANZSPORTTRAINER-VEREINIGUNG**  
**IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND e.V.**  
**(TSTV)**

**SATZUNG**

**§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Tanzsporttrainer-Vereinigung in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (TSTV).
2. Er hat seinen Sitz in Duisburg. Er ist beim Amtsgericht Duisburg in das Vereinsregister unter der Nr. 2823 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2: Organisation**

1. Der Verein wurde am 19. August 1988 in Bad Kissingen gegründet.
2. Die TSTV ist Mitglied im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV). Der DTV ist Spitzenfachverband im Deutschen Sportbund (DSB).
3. Die TSTV ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

**§ 3: Zweck**

1. Zweck der TSTV ist es, den Amateurtanzsport zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen und durch Förderung der Jugendarbeit.
2. Sie veranstaltet Fachschulungen und Seminare und pflegt den Austausch fachlicher und überfachlicher Informationen im nationalen und internationalen Tanzsportwesen.

**§ 4: Gemeinnützigkeit**

1. Die TSTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die TSTV ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der TSTV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der TSTV.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied der TSTV kann werden, wer im Besitz einer gültigen Trainer-Lizenz des Deutschen Sportbundes e.V. (DSB), ausgestellt vom DTV, ist.
3. Außerordentliches Mitglied kann jede Person werden, die dem Tanzsport verbunden ist, jedoch über keine DSB-Trainer-Lizenz verfügt.

4. Darüber hinaus kann jedermann förderndes Mitglied werden, der die Ziele des Vereins fördern will.
5. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Geschäftsstelle der TSTV gerichtet werden muss. Das Aufnahmegesuch muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Anschrift sowie gegebenenfalls Angaben über die Trainer-Lizenz enthalten.
6. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
7. Gegen eine Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.
8. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft muss das Präsidium einstimmig beschließen.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus der TSTV.
2. Der Austritt ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Die Austrittserklärung kann nur mit Zustimmung des Präsidiums wieder zurückgenommen werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen und in dem TSTV-Brief zu veröffentlichen.
4. Ein Mitglied kann aus der TSTV ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen der Vereinigung zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane vorliegt. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Gegen seine Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen bekanntzumachen ist, ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

## **§ 7: Rechte der Mitglieder**

1. Jedes ordentliche und Ehrenmitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen und hat Antrags- und Stimmrecht.
2. Außerordentliche und fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an den von der TSTV durchgeführten Schulungsmaßnahmen gemäß Ausschreibung teilzunehmen. Ausnahmen können vom Präsidium genehmigt werden.
4. Die TSTV unterstützt die Mitglieder durch Auskünfte, Rat und Beistand in allen fachlichen sowie sozialen Fragen. Die dadurch entstehenden Kosten hat das Mitglied zu ersetzen. Im Hinblick auf entstehende Auslagen und Kosten kann die TSTV Vorschüsse anfordern.
5. Das TSTV-Fachorgan wird allen Mitgliedern zugestellt.

## **§ 8: Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
2. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten. Entscheidungen der TSTV sind für alle Mitglieder bindend.
3. Änderungen des Namens oder der Anschrift oder Änderung, Entzug oder Ruhe der Lizenz sind dem Präsidium umgehend schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Einzelheiten werden in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Für die Beitragszahlung erhält das Mitglied eine Quittung. Die Fälligkeit der Beitragszahlung tritt ohne Mahnung ein.
5. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet das Präsidium.
6. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf der TSTV kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.
7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 9: Landesverbände**

1. Die TSTV ist in den einzelnen Bundesländern in Landesverbänden organisiert.
2. Die Landesverbände sind kooperative Mitglieder in den entsprechenden Landestanzsportverbänden im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV).
3. Die Landesverbände müssen rechtsfähige Vereine sein. Ihre Satzungen müssen sich an der Satzung der TSTV orientieren. Auch die Landesverbände müssen als gemeinnützig anerkannt sein.
4. Die Mitglieder der TSTV sind auch Mitglieder ihres zuständigen Landesverbandes. Die Mitgliedschaft ist nur in einem Landesverband möglich.
5. Auch die Landesverbände organisieren in ihrem Bereich Fachschulungen nach den Bestimmungen der zuständigen Landestanzsportverbände und Landessportbünde.
6. Die Landesverbände können Mitgliedsbeiträge erheben. Zur Deckung ihrer Aufwendungen können die Landesverbände auch Zuschüsse von der TSTV erhalten, deren Höhe vom TSTV-Rat festgelegt wird.

## **§ 10: Organe der TSTV**

1. Organe der TSTV sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) das Präsidium
  - c) der TSTV-Rat (bestehend aus dem Präsidium und den Landesvorsitzenden der TSTV-Landesverbände).
2. Das Amt in der TSTV ist ehrenamtlich.
3. Über jede Sitzung eines Organes der Vereinigung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Präsidium zuzuleiten.

## **§ 11: Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal innerhalb eines Jahres abgehalten werden. Über Ort und Zeit sowie die Tagesordnung entscheidet das Präsidium.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn:
  - a) es das Präsidium beschließt. Dazu ist es verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung dem obersten Vereinsorgan zu unterbreiten.
  - b) die Einberufung von 1/4 der ordentlichen und Ehrenmitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Präsidium verlangt wird.

## **§ 12: Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums; Erteilung oder Verweigerung der Entlastungen;
2. Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
3. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages; Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums;
5. Wahl von zwei Kassenprüfern;
6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins;
7. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; die Aberkennung ist nur bei einem schuldhaft schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig;
8. Als Einspruchs- oder Berufungsinstanz Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Bewerbers oder Mitglieds.

## **§ 13: Einberufung der Mitgliederversammlung** **Ergänzung der Tagesordnung**

1. Einberufungsorgan ist das Präsidium, das Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung festlegt.
2. Zu jeder Mitgliederversammlung wird schriftlich eingeladen. Zwischen der Einladung und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.
3. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten.
4. Jedes ordentliche und Ehrenmitglied kann bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die endgültige Tagesordnung ist bei Beginn der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.

## **§ 14: Beratung und Beschlussfassung**

1. Versammlungsleiter ist der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Präsidiumsmitglied. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Präsidiumswahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter übertragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter.

3. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer. Ist er verhindert, so wählt die Versammlung einen Protokollführer.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit, für einen Auflösungsbeschluss eine 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, ein ordentliches oder Ehrenmitglied beantragt geheime Abstimmung. Bewerben sich um ein Amt mehr als ein Kandidat, ist geheim abzustimmen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat diese Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
7. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll zumindest folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Präsidiums
  - b) Kassenbericht und Haushaltsplan
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastungen des Präsidiums
  - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - g) Verschiedenes

## **§ 15: Präsidium**

1. Das Präsidium der TSTV besteht aus:
  - a) Präsident
  - b) Vizepräsident
  - c) Schatzmeister
  - d) Schriftführer
  - e) Beirat Trainer B
  - f) Beirat Trainer C
  - g) Bundestrainer DTV
  - h) Sportwart DTV
  - i) Lehrwart DTV
2. Die Präsidiumsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt und können ebenfalls wiedergewählt werden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Schriftführer. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Präsidenten und Vizepräsidenten oder durch einen von ihnen zusammen mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer.
4. Die Mitglieder des Präsidiums gemäß Abs. 1 a) - f) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 g) - i) werden vom DTV entsprechend ihrer Amtszeit benannt.
5. Als Mitglieder des Präsidiums gemäß Abs. 1 a) - d) können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die im Besitz einer gültigen Lizenz als Diplom-Trainer oder Trainer A sind.
6. Das nach Abs. 1 e) zu wählende Mitglied muss mindestens im Besitz einer gültigen Lizenz als Trainer B sein.

7. Das nach Abs. 1 f) zu wählende Mitglied muss mindestens im Besitz einer gültigen Lizenz als Trainer C sein.
8. Der Beginn der Laufzeit der Lizenzen gemäß Abs. 5, 6 und 7 muss mindestens zwei Jahre zurückliegen.
9. Jedes Mitglied des Präsidiums ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der TSTV endet auch das Amt im Präsidium.
10. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums - soweit es Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist - während seiner Amtszeit aus, kann sich das Präsidium durch Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen und dies dem Vereinsregister anmelden.

## **§ 16: Aufgaben und Zuständigkeit des Präsidiums**

1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten der TSTV zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Ist die Mitgliederversammlung oder der TSTV-Rat zuständig, kann die Erledigung aber nicht bis zur Einberufung des zuständigen Organs warten, so ist das Präsidium berechtigt, selbst zu handeln. Solche Vorgänge sind den zuständigen Organen bei ihrer nächsten Sitzung vorzulegen.

## **§ 17: Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums**

1. Sitzungen des Präsidiums sollen mit einer Frist von drei Wochen einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
3. Das Präsidium kann bei Einstimmigkeit im schriftlichen Verfahren beschließen.

## **§ 18: TSTV-Rat**

1. Der TSTV-Rat besteht aus
  - a) dem Präsidium
  - b) den Landesvorsitzenden der TSTV-Landesverbände
2. Der TSTV-Rat tritt bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal während einer Amtsperiode des Präsidiums unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Bekanntmachung der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten der TSTV, oder durch seinen Vertreter. Der TSTV-Rat muss einberufen werden, wenn mindestens 5 Landesverbände der TSTV die Einberufung schriftlich beantragen.
3. Die Sitzung wird vom Präsidenten geleitet, bei seiner Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied.
4. Der TSTV-Rat hat gegenüber dem TSTV-Präsidium eine beratende Funktion

## **§ 19: Geschäftsstelle**

Die TSTV kann eine Geschäftsstelle einrichten. Über Sitz, Besetzung, Aufgabenbereich und Kosten entscheidet das Präsidium.

## **§ 20: Rechnungslegung**

1. Die Rechnungslegung besteht aus einer für das Geschäftsjahr zu erstellenden Gewinn- und Verlustrechnung.

2. Das Rechnungswesen ist nach Prüfung durch die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.

### **§ 21: Auflösung der Vereinigung**

1. Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Vereinigung an die Stiftung Deutsche Sporthilfe in Frankfurt/Main, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

### **§ 22**

Diese geänderte Satzung tritt an die Stelle der am 18. August 1989 beschlossenen Satzung. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.